

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2009 vom 30. November 2009
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2009 Schulverband Memmelsdorf
Seite 101 - 102

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen, Seigendorf), Litzendorf (Gemarkungen Hauptsmoor, Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) und Pettstadt (Gemarkung Pettstadt) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg;
Bekanntmachung des Erörterungstermins und Benachrichtigung vom Erörterungstermin
Seite 102 - 103

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme durch die Fa. Brose Grundstücksgesellschaft GbR Hallstadt zur Benutzung des oberflächennahen Grundwassers für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt
Seite 103 - 104

Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Strullendorf in den Ziegenbach und von unbehandeltem Mischwasser aus acht Entlastungsanlagen in den Strullendorfer Bach, den Ziegenbach, sowie den Geisfelder Bach durch die Gemeinde Strullendorf;
Allgemeine Vorprüfung über den Weiterbetrieb der Kläranlage
Seite 104

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2009

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 6. Mai 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 19. November 2009 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und

1.097.900 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 171.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 870.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 559 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.556,3506 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 71.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 559 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 127,9069 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Memmelsdorf, 27.11.2009

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes
in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen, Seigendorf), Litzendorf (Gemarkungen Hauptsmoor, Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) und Pettstadt (Gemarkung Pettstadt) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg;
Bekanntmachung des Erörterungstermins und Benachrichtigung vom Erörterungstermin**

Im Zuge des Verfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen, Seigendorf), Litzendorf (Gemarkungen Hauptsmoor, Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) und Pettstadt (Gemarkung Pettstadt) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg findet

am Mittwoch, 9. Dezember 2009 ab 11:00 Uhr
(Einlass ab 10:00 Uhr),

Donnerstag, 10. Dezember 2009 ab 9:00 Uhr
(Einlass ab 8:00 Uhr) und

Freitag, 11. Dezember 2009 ab 9:00 Uhr
(Einlass ab 8:00 Uhr)

in der JAKO Arena in Bamberg
Forchheimer Straße 15
96050 Bamberg

der nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin statt. Das Landratsamt Bamberg hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden hiermit diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß Art. 73 Abs. 6 Sätze 3 und 4 BayVwVfG vom Erörterungstermin auch in Form der öffentlichen Bekanntmachung benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird gebeten, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bei Einlass in die Halle bereit zu halten.

Soweit eine Vertretung beim Erörterungstermin beabsichtigt ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass dem Vertreter hierfür eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Vollmacht ausgestellt werden muss, die von diesem zum Erörterungstermin mitzubringen und vorzulegen ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Eintragung in die zum Erörterungstermin zwingend zu führenden Anwesenheitslisten unbedingt erforderlich ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Nachdem im Festsetzungsverfahren Einwendungen und Stellungnahmen in großer Zahl eingegangen sind, ist beabsichtigt diese in Form von Themenschwerpunkten zu erörtern. Hierfür ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Vorstellung
- TOP 2 Funktion und Bedeutung des Erörterungstermins, organisatorische Hinweise
- TOP 3 Rückblick auf das bisherige Verfahren
- TOP 4 Kurze politische Eingangsstatements (5-7 min) der Stadt Bamberg, der Gemeinden Hirschaid, Strullendorf, Litzendorf und Pettstadt
- TOP 5 Erforderlichkeit des Schutzgebietes
 - 5.1 Schutzwürdigkeit
 - 5.2 Schutzbedürftigkeit
 - 5.3 Größe / Hydrogeologische Verhältnisse
 - 5.4 Schutzfähigkeit / Konkurrierende Nutzungen / Alternativen
- TOP 6 Sonstige Einwendungen

- 6.1 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
- 6.2 Sonstige Bodennutzungen
- 6.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
- 6.5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, sonstige Handlungen
- 6.6 Bauliche Anlagen allgemein
- 6.7 Senkung des Grundwasserspiegels
- 6.8 Grundsätzliche Rechtsfragen (z. B. Verkehrswertminderung / Enteignung / Entschädigung / Ausgleich / Bestandsschutz / Ausnahmen)

TOP 7 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

TOP 8 Ausblick - Fortgang des Verfahrens nach der Erörterung

Der aktuelle Stand der Erörterung kann während der Dauer des Erörterungstermins über ein Servicetelefon (Tel.-Nr. 09 51 / 9 17 72 01) sowie auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-bamberg.de) abgefragt werden.

Bamberg, 03.11.2009

Landratsamt Bamberg
Ensner
Verwaltungsdirektor

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme durch die Fa. Brose Grundstücksgesellschaft GbR Hallstadt zur Benutzung des oberflächennahen Grundwassers für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt**

Die Fa. Brose Grundstücksgesellschaft GbR, Hallstadt erhielt erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2000 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage und Wiedereinleitung des aufgewärmten Wassers in das Grundwasser. Die genutzte Wassermenge wurde damals auf 1.300 m³ pro

Tag und 75.000 m³ jährlich beschränkt. Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25. Oktober 2005 wurde der zulässige Benutzungsumfang auf Antrag der Fa. Brose auf 2.150 m³ täglich und 150.000 m³ jährlich erhöht.

Mit Schreiben vom 4. September 2009 beantragte die Fa. Brose nun einmalig für das Jahr 2009 die Erhöhung des zulässigen Benutzungsumfangs um weitere 70.000 m³ Grundwasser. Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 5. November 2009 wurde dem Antrag entsprochen und die Erhöhung des zulässigen Benutzungsumfangs auf jährlich 220.000 m³ für das Jahr 2009 nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als amtlichen Sachverständigen gestattet. Ab dem 1. Januar 2010 wird der Benutzungsumfang wieder auf 150.000 m³ beschränkt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 05.11.2009

Landratsamt Bamberg

**Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Strullendorf in den Ziegenbach und von unbehandeltem Mischwasser aus acht Entlastungsanlagen in den Strullendorfer Bach, den Ziegenbach, sowie den Geisfelder Bach durch die Gemeinde Strullendorf;
Allgemeine Vorprüfung über den Weiterbetrieb der Kläranlage**

Die Gemeinde Strullendorf erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 26. Juni 1989, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25. August 1989, vom 18. Dezember 1995, vom 25. Oktober 2000, vom 8. Januar 2002, sowie vom 21. Juni 2007, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Strullendorf in den Ziegenbach, sowie des unbehandelten Mischwassers aus acht

Entlastungsanlagen in den Strullendorfer Bach, den Ziegenbach, sowie den Geisfelder Bach.

Diese Erlaubnis wurde befristet erteilt und erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine zweistraßige Belebungsanlage mit simultaner Schlammstabilisierung für 15.000 EW. Die Kläranlage selbst wurde im Jahr 1989 in Betrieb genommen und befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1786 der Gemarkung Strullendorf. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1787, Gemarkung Strullendorf, in den Ziegenbach geleitet. Der Anlage kann eine gute Reinigungsleistung attestiert werden, die Bescheidswerte werden dauerhaft und gesichert eingehalten.

Die acht Entlastungsanlagen (Fangbecken Zeeendorf, Durchlaufbecken Mistendorf, Durchlaufbecken Leesten, Durchlaufbecken Amlingstadt, Fangbecken Geisfeld, Durchlaufbecken Roßdorf, Durchlaufbecken Strullendorf/Festplatz, Durchlaufbecken Strullendorf/Kläranlage), die überwiegend in den 80er Jahren geplant und errichtet wurden, müssen nach den heute geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik überprüft werden. Deshalb beabsichtigt das Landratsamt Bamberg nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, die wasserrechtliche Erlaubnis in Form eines Sanierungsbescheides zunächst nur für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

Gemäß Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Nr. 13.1.2.1 der Anlage III, I. und II. Teil zum BayWG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Für den Weiterbetrieb der Kläranlage Strullendorf besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 17.11.2009

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat